

Rundschreiben 10/2015

An alle dem SVK angeschlossenen
Krankenversicherer und Vertrags-
partner

Solothurn, 28. April 2015

Für Rückfragen:

Nicole Wagener, Tel: 032 626 57 40 oder E-Mail: nicole.wagener@svk.org

Gültigkeit der Kostengutsprachen im Bereich der künstlichen Ernährung zu Hause

Sehr geehrte Damen und Herren

Änderung der Gültigkeitsdauer für Kostengutsprachen im Bereich der künstlichen Ernährung zu Hause ab 1. Mai 2015.

Seit 2008 werden im Bereich der künstlichen Ernährung zu Hause die Kostengutsprachen jeweils für 1 Jahr ausgestellt. Die Erfahrung der letzten Jahre zeigt nun aber, dass diese Gültigkeitsfristen angepasst werden können, was zu einer effizienteren Fallbearbeitung führt. Das Versichererteam SVK hat deshalb diese Vereinfachung auch einstimmig gutgeheissen.

Ab 1. Mai 2015 sind die vom SVK erteilten Kostengutsprachen wie folgt gültig:

Enteral ohne Sonde **Gültigkeit KoGu 24 Monate**
Zusatzprodukte / Nahrungsergänzungsmittel

Enteral mit Sonde **Gültigkeit KoGu 48 Monate**
Parenteral

Die Kosten der enteralen respektive parenteralen Ernährung zu Hause werden aus der Grundversicherung übernommen, wenn eine Ernährung über eine Sonde respektive intravenös erforderlich ist. Die Kosten der Sondenfreien enteralen Ernährung (Trinknahrung) werden nur aus der Grundversicherung übernommen, wenn die Indikationsstellung gemäss den „GESKES Richtlinien“ (Anhang 1 KLV) gestellt ist. Die Versorgung erfolgt durch einen zertifizierten Home Care Service.

Patienten, welche Nahrungsergänzungsmittel und andere Nahrungszusätze (GESKES Richtlinien 2.2.2 Definition Zusatztrinknahrung) benötigen, müssen nach wie vor für eine teilweise oder vollständige Kostenübernahme eine Zusatzversicherung zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung abgeschlossen haben.


Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und stehen für ergänzende Auskünfte gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen.

SVK



Daniel Wyler
Leiter SVK



Nicole Wagener
Ressortleiterin NUT/VENT